



**Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8006-040060**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Lohnfortzahlung für Minijobber bei angeordneten Betriebsschließungen während der Corona-Krise gefordert.

Zur Begründung der Petition wird aufgeführt, Minijobber seien als geringfügig Beschäftigte den Voll- und Teilzeitbeschäftigten gleichgestellt, würden aber gleichwohl keine Lohnfortzahlung erhalten. Diese Situation werde als ungerecht empfunden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 169 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Arbeitgeber nach § 615 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht



beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten dann ihren Entgeltanspruch auch wenn sie nicht arbeiten können. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 13. Oktober 2021 entschied, dass allerdings kein Fall des vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisikos vorliegt, wenn Arbeitgeber zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aufgrund einer nahezu flächendeckenden staatlichen Anordnung ihren Betrieb schließen mussten (allgemeiner „Lockdown“). In diesen Fällen besteht demnach kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 615 BGB (vgl. BAG, Urteil vom 13. Oktober 2021, 5 AZR 211/21). Außerdem kann der Arbeitgeber von einer Entgeltzahlungspflicht zum Beispiel befreit sein, wenn die volle Zahlung der Löhne die Existenz des Betriebs gefährden würde. Ebenso können von § 615 BGB abweichende Regelungen im Arbeitsvertrag oder einem anwendbaren Tarifvertrag enthalten sein. Diese Grundsätze gelten für alle Arbeitnehmer, unabhängig von dem Umfang ihrer Beschäftigung.

Anders verhält es sich hinsichtlich des Anspruches auf Kurzarbeitergeld. Hierbei handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Anspruch, sondern einen Anspruch gegen die Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung ist also, dass die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller versichert ist, mithin entsprechende Beiträge einzahlt. Geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) – € 450- oder Minijob – sind jedoch sind nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung. Sie können daher auch kein Kurzarbeitergeld erhalten.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

Sollte finanzielle Hilfe benötigt werden, um den Lebensunterhalt und die Wohnkosten zu bestreiten, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) wurde vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ sichergestellt, dass allen hilfebedürftigen Personen



der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorübergehend erleichtert wird. Die Erleichterung besteht unter anderem darin, dass in aller Regel keine Vermögensprüfung stattfindet. Vermögen wird erst geprüft, wenn es erheblich ist (mehr als € 60.000 für die erste und jeweils € 30.000 für jede weitere Person im Haushalt). Darüber hinaus werden die Wohnkosten ohne Prüfung der Angemessenheit in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Nach dem Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.